

## **Reglement über die Spezialfinanzierung «Anschaffung von Kunstwerken»**

(Stadtratsbeschluss Nr. 96 vom 17. November 1995)

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 60 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) vom 3. Juli 1991<sup>1</sup> und Art. 51 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 27. September 1981<sup>2</sup>,

beschliesst:

### **Art. 1**

Zweck

Die Spezialfinanzierung «Anschaffung von Kunstwerken» bezweckt eine regelmässige Vermehrung der Kunstsammlung des Kunstmuseums Thun. Mit der Spezialfinanzierung kann dem über die Jahre unterschiedlichen Finanzbedarf mittels regelmässiger Einlage Rechnung getragen werden.

### **Art. 2**

Äufnung, Umfang,  
Verzinsung

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet  
a durch Übernahme des Bestandes der bisherigen Spezialfinanzierung «Anschaffung von Kunstwerken» am 31. Dezember 1995;  
b über die Erfolgsrechnung<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Der Kapitalbestand ist in der Bilanz<sup>3</sup> auszuweisen. Er wird nicht verzinst.

<sup>3</sup> Der Kapitalbestand darf am Ende eines Rechnungsjahres höchstens das Fünffache des Durchschnitts der letzten fünf Jahreseinlagen für Ankäufe ausmachen.

### **Art. 3**

Belastung in der  
Erfolgsrechnung<sup>3</sup>,  
Entnahme

<sup>1</sup> Ankäufe von Kunstwerken für die Sammlung des Kunstmuseums Thun sind der Erfolgsrechnung<sup>3</sup> zu belasten. Vorbehalten bleibt Art. 38 Abs. 2 VFHG<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Die Summe der Nettoaufwendungen für die Beschaffung von Kunstwerken ist der Spezialfinanzierung jährlich als Entnahme gutzuschreiben.

<sup>1</sup> Aufgehoben; neu: Gemeindeverordnung vom 16.12.1998; BSG 170.111

<sup>2</sup> Neu: Stadtverfassung vom 23.9.2001; SSG 101.1

<sup>3</sup> Anpassung vom 15.9.2017 (GRB Nr. 498)

<sup>4</sup> Aufgehoben; neu: Art. 79a Abs. 1 Gemeindeverordnung

**Art. 4**

Kreditkompetenzen  
für die Anschaffung  
von Kunstwerken

<sup>1</sup> Über die Aufwendungen (Kredite) zulasten der Spezialfinanzierung «Anschaffung von Kunstwerken» verfügt der Gemeinderat auf Antrag des Direktors oder der Direktorin Kunstmuseum. Der Gemeinderat ist ermächtigt, im Rahmen seiner Kreditkompetenz die Anschaffungsentscheide von Kunstwerken an die Kommission für bildende Kunst abzutreten bzw. eine solche Kompetenzdelegation jederzeit zu widerrufen.

<sup>2</sup> Über Ankäufe bis zum Betrag von 10 % des jeweils budgetierten Ankaufskredits entscheidet der Direktor oder die Direktorin Kunstmuseum.

<sup>3</sup> Übersteigt die Aufwendung für die Anschaffung von Kunstwerken im Einzelfall die Kompetenz des Gemeinderates, so gelten die Kompetenznormen der Gemeindeordnung<sup>1</sup>.

<sup>4</sup> Der Budgetkredit<sup>2</sup> (gemäss Art. 3 Abs. 1) sowie der Eröffnungsbestand der Spezialfinanzierung setzen zusammen die Ausgabenlimite für sämtliche Anschaffungen während eines Jahres. Wird der Budgetkredit<sup>2</sup> überschritten, ist ein Nachkreditsbeschluss zu verlangen.

**Art. 5**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Thun, 17. November 1995

Namens des Stadtrates

Die Stadtratspräsidentin: *Tschannen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

**Genehmigung**

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 8. Januar 1996 genehmigt.

<sup>1</sup> Neu: Stadtverfassung

<sup>2</sup> Anpassung vom 15.9.2017 (GRB Nr. 498)